

§ 45 BOA (Brandenburg) — Federn, Zug- und Stoßeinrichtungen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Fahrzeuge müssen abgefedert sein.
- (2) Die Fahrzeuge müssen an beiden Stirnseiten federnde Zug- und Stoßeinrichtungen haben. Fahrzeuge, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten hinsichtlich der Ausrüstung mit Zug- und Stoßeinrichtungen als ein Fahrzeug.
- (3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkupplungen versehen sein. Andere Kupplungsarten sind mit Genehmigung der Staatlichen Bahnaufsicht zulässig.
- (4) Für die Zug- und Stoßeinrichtungen müssen die Maße nach Anweisung Nr. 10 zur BOA - Zug- und Stoßeinrichtungen - eingehalten werden.
- (5) Die Fahrzeuge müssen Einrichtungen haben, die es ermöglichen, nicht benutzte Schraubenkupplungen einzuhängen.
- (6) Neu zu bauende Regelfahrzeuge und Nebenfahrzeuge mit Fährantrieb, die mit Regelfahrzeugen gekuppelt werden sollen, müssen in der Regel für den Einbau der automatischen Mittelpufferkupplung vorbereitet sein.

Zitiervorschlag: § 45 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/45>